ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

zur Änderung der Entscheidung 89/374/EWG über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut zur Festlegung der Voraussetzungen, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen

(92/520/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (2), insbesondere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/374/EWG der Kommission (3) wurde auf Gemeinschaftsebene ein zeitlich befristeter Versuch zur Festlegung der Voraussetzungen durchgeführt, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen. Gemäß vorgenannter Entscheidung sollte der Versuch am 30. Juni 1992 enden. Es ist erforderlich, über zusätzliche Angaben zu verfügen. Daher empfiehlt es sich, den Versuch bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahmne des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 89/374/EWG wird das Datum „30. Juni 1992" durch das Datum „30. Juni 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 66.